

1503

Freitag, 6. Juli 1945.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Belgien und Luxemburg.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. Juni 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

I.

"Die Verhandlungen mit einer belgisch-luxemburgischen Delegation über die Regelung des Zahlungs- und Warenverkehrs, für welche Sie der schweizerischen Delegation auf Grund unserer Anträge am 24. Mai und 12. Juni 1945 Instruktionen erteilten, haben am 28. Juni 1945 zur Paraphierung der beiliegenden Texte geführt. Eine sofortige Unterzeichnung konnte nicht erfolgen, da die belgische Delegation vorher die Zustimmung ihrer Regierung einholen muss. Es darf erwartet werden, dass der belgische Geschäftsträger in wenigen Tagen den Auftrag seiner Regierung zur Unterzeichnung erhalten wird.

Das paraphierte Vertragswerk besteht aus einem Zahlungsabkommen mit 11 dazu gehörenden Briefwechseln, einem Protokoll betreffend die Deblockierung und Verwendung von Guthaben, einem Protokoll über den gegenseitigen Warenverkehr mit einem Briefwechsel mit Listen über die vorgesehenen gegenseitigen Lieferungen und 8 weiteren dazu gehörenden Briefwechseln, sowie aus einem Briefwechsel und einer einseitigen belgischen Erklärung betreffend die Liquidierung des bisherigen Clearings.

II. Zahlungsabkommen.

Gemäss Ihren Instruktionen ist die schweizerische Delegation auf den belgischen Vorschlag eines "accord de paiements" eingetreten. Das paraphierte Zahlungsabkommen sieht einen gegenseitigen Währungskredit in Höhe von 50 Millionen Schweizerfranken vor. Vor dem 1. Dezember 1945 soll aber eine Maximalsumme

führt werden. ... können verfahren. //
wisse Versicherungsleistungen, so-
llen überwiesen werden. Die Kon-
ten zu halten. Sobald auf einen
über 1 Million Schweizerfranken
wird. ... der Betrag in Gold konvertiert
werden.

von 30 Millionen Schweizerfranken nicht überschritten werden. Falls sich bis dahin herausstellen sollte, dass Belgien seine Verpflichtungen in bezug auf Warenlieferungen nicht einhalten kann, wird diese Klausel der Schweiz eventuell die Möglichkeit geben, veränderte Verhältnisse anzurufen und mit der Gewährung der restlichen Kreditsumme von 20 Millionen Schweizerfranken zurückzuhalten.

Die sich im Rahmen des Währungskredites ansammelnden Guthaben der Nationalbank des Gläubigerlandes in der Währung des Partnerlandes können in "bonds de trésor" angelegt werden, die zum offiziellen Diskontsatz des Gläubigerlandes zu verzinsen sind. Es wird nun vom Finanzdepartement und der Nationalbank zu prüfen sein, ob diese Verzinsung ausreicht, um die Eidgenossenschaft für die Kosten zu entschädigen, die ihr durch die Aufbringung des Währungskredites erwachsen. Der belgischen Delegation ist mitgeteilt worden, dass die Schweiz sich vorbehält, nötigenfalls eine Exportprämie von maximal 2 % zur Finanzierung der Restkosten des Kredites zu erheben.

Es ist gelungen, das Zahlungsabkommen auf dem Prinzip aufzubauen, dass zwischen "comptes commerciaux", über welche kommerzielle Zahlungen abgewickelt werden, und "comptes financiers" für Finanzzahlungen streng unterschieden wird. Der Einschuss von Mitteln des Bundes durch den genannten Währungskredit kommt nur für die "comptes commerciaux" in Frage, so dass das Prinzip, dass ein Bundeskredit in den Dienst der Arbeitsbeschaffung zu stellen ist, gewahrt bleibt.

Das Abkommen sieht vor, dass sämtliche kommerzielle Zahlungen (und nur diese) sich über die offiziellen "comptes commerciaux" abwickeln, so dass das Prinzip der Einzahlungspflicht und der schweizerischen Auszahlungskontrolle erhalten bleibt. Es ist vorgesehen, dass, sobald die vorzubereitende schweizerische Organisation dies erlaubt, auch schweizerische und belgische "banques agréées" gegenseitig offizielle "comptes commerciaux" führen können, die unter sich und mit den "comptes commerciaux" der Notenbanken in Verbindung stehen. Dies wird ein weiterer Schritt zur vermehrten Wiedereinschaltung der Banken und zu einer freiheitlicheren Gestaltung des internationalen Zahlungsverkehrs bedeuten.

Über die "comptes financiers" — die ausschliesslich bei den Notenbanken geführt werden — können vorläufig nur Vermögenserträge, gewisse Versicherungszahlungen, sowie Kapitalbeträge in Härtefällen überwiesen werden. Die Konten sind im Prinzip ausgeglichen zu halten. Sobald auf einem Konto ein Saldo in Höhe von über 1 Million Schweizerfranken entsteht, kann der überschüssende Betrag in Gold konvertiert werden.

III. Protokoll betreffend die Deblockierung und Verwendung der Guthaben.

Inbezug auf die Deblockierung belgischer Guthaben in der Schweiz und schweizerischer Guthaben in Belgien — soweit sie nicht über die genannten "comptes financiers" transferiert werden — haben die Delegationen sich darauf beschränkt, gewisse Verwendungsmöglichkeiten im Lande, in welchem sich die Guthaben befinden, vorzusehen. Die Frage einer weitergehenden Deblockierung der gesperrten belgischen Guthaben in der Schweiz bleibt einer spätern Regelung vorbehalten, wobei der Schweiz die volle tatsächliche und rechtliche Reziprozität bereits zugesichert ist.

Es zeigte sich übrigens, dass die belgische Delegation nicht so sehr eine rasche Freigabe der belgischen Guthaben anstrebte, als eine Freigabe derjenigen belgischen Guthaben zu verhindern wünschte, an denen Interessen von Kollaborationisten oder Feinden Belgiens bestehen oder die unter den Begriff "Beutegut" fallen. Dabei stellte sie die Forderung, eine Freigabe der gesperrten belgischen Guthaben in der Schweiz nur im Einvernehmen mit der belgischen Regierung vorzunehmen. Dies war schweizerischerseits nicht annehmbar, weil es gegen unsere Souveränität verstossen und ein gefährliches Präjudiz geschaffen hätte. Die belgische Delegation beschränkte sich daraufhin auf das Begehren, es möchten ihr die gleichen Zusagen wie den Alliierten im Finanzbrief vom 8. März 1945 gemacht werden. Dieser bestimmt, dass die durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 verhängte Sperre nicht ohne vorherige Konsultierung der betreffenden Länder aufgehoben werden soll und verpflichtet die Schweiz, zu verhindern, dass Beutegut auf ihrem Gebiet versteckt wird und den ursprünglichen Eigentümern alle Erleichterungen im Rahmen der bestehenden und künftigen Gesetze zur Wiedererlangung ihres Eigentums zu gewähren. Ausserdem sicherte die Schweiz zu, zu verhindern zu wollen, dass gesperrte Guthaben verheimlicht oder sonst der Sperre entzogen werden. Da diese Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 8. März 1945 bereits ohnehin auch auf Belgien anwendbar sind, konnte es nicht wohl abgelehnt werden, sie gegenüber der belgischen Regierung zu bestätigen. Dies ist im Brief No. 11 zum Zahlungsabkommen geschehen.

IV. Protokoll über den gegenseitigen Warenaustausch.

Besonderes Gewicht hat die schweizerische Delegation auf befriedigende Zusicherungen der belgischen Regierung inbezug auf die Lieferung belgischer Rohstoffe nach der Schweiz gelegt und hat instruktionsgemäss insbesondere die Kreditge-

- 4 -

währung von solchen Zusicherungen abhängig gemacht. Es ist schliesslich gelungen, die belgische Delegation zu veranlassen, trotz dem grossen Kohlenmangel in Belgien feste Zusicherungen auf Kohlenlieferungen zu machen. Die Höhe der zugesicherten Kohlenlieferungen ist abhängig von dem jeweiligen Stand der belgischen Kohlenproduktion, doch soll ein monatliches Quantum von 2000 Tonnen nicht unterschritten werden, sofern der gegenwärtige (sehr niedrige) Stand der belgischen Kohlenproduktion sich nicht noch wesentlich verschlechtert. Sollte dieser Katastrophenfall eintreten, so behält sich Belgien vor, die Kohlenlieferungen zu sistieren und die genannte Minimalmenge nachher sobald als möglich aufzuholen. Erreicht die Kohlenproduktion 75 % des Vorkriegsstandes, so ist eine monatliche Minimallieferung von 4500 Tonnen vorgesehen; erreicht sie den Vorkriegsstand, so werden monatlich 9000 Tonnen geliefert, was unseren Vorkriegebezügen aus Belgien entsprechen würde.

Ferner ist auch die Höhe der belgischen Eisenlieferungen von dem Stand der belgischen Kohlenproduktion abhängig. Bei einer Kohlenproduktion von 75 % des Vorkriegsstandes sind uns 5000 Tonnen Eisen monatlich zugesagt, bei der Erreichung des Vorkriegsstandes der Kohlenproduktion 12'500 Tonnen Eisen monatlich. Dies ist eine weit höhere Menge als vor dem Krieg aus Belgien/Luxemburg bezogen wurde, so dass diese Lieferungen teilweise den Ausfall deutscher Lieferungen ersetzen könnten. Sofort, aus vorhandenen Vorräten, werden rund 12'500 Tonnen Eisen geliefert.

Im weiteren macht Belgien feste Zusicherungen u.a. für die sofortige Lieferung von Flachs, Leinengarn, Kunstseidengarn, Baumwolle, Telephonmaterial, Zellulosefolien und wichtigen chemischen Rohstoffen. Dagegen konnte für einige schweizerische Bezugswünsche [z.B. Zink, Glas, Zichorienwurzeln etc.] zur Zeit noch keine feste belgische Zusage erwirkt werden, doch wird in einem Spezialbrief eine wohlwollende Behandlung konkreter Ausfuhrgesuche für diese Waren zugesichert.

Inbezug auf die schweizerische Ausfuhr nach Belgien konzentrierte sich das belgische Interesse begreiflicherweise insbesondere auf Maschinen, Chemikalien, Pharmazeutika und Papier. Während, mit Ausnahme der bereits früher im Rahmen von Kompensationsgeschäften fest zugesicherten Mengen, für Papier keine neuen schweizerischen Lieferungen zugesagt werden konnten, war es möglich, den belgischen Wünschen bei den andern Waren entgegenzukommen. Andererseits ist es gelungen, auch für Waren, die für Belgien heute weniger wichtig sind, die aber früher regelmässig aus der Schweiz dorthin geliefert wurden [z.B. Stickereien, Seidenbänder, Hutgeflechte, Uhren, Elektrizitätszähler] angemessene Kontingente festzusetzen, die zum mindesten der Vorkriegsausfuhr dieser Produkte entsprechen.

./.

Die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus der Schweiz [Käse, Kondensmilch etc.] wurde davon abhängig gemacht, dass Belgien die Lieferung von Thomasschlacke wieder aufnimmt. Vorgesehen ist die Prüfung eines Austausches von schweizerischem Zuchtvieh gegen belgische Pferde im Herbst 1945.

V. Liquidierung des bisherigen Clearings.

Erwartungsgemäss hat die belgische Delegation erklärt, die Frage der Abtragung des transfergarantierten Fehlbetrages im schweizerisch-belgischen Clearing in Höhe von 19,3 Millionen Schweizerfranken noch nicht diskutieren zu können. Sie hat aber bestätigt, dass die belgische Regierung bereit ist, mit der Schweiz über dieses Problem zu verhandeln, nachdem sie die Frage eingehender geprüft und sich auch mit den Regierungen der andern am Berliner Zentralclearing beteiligten Länder besprochen hat.

Dagegen ist es gelungen, schon jetzt eine Regelung aller jener gegenseitigen Zahlungen herbeizuführen, die während des Krieges fällig geworden und aus irgend einem Grunde noch nicht überwiesen werden konnten. Es konnte dabei vermieden werden, dass die Schweiz auch noch die hängigen Zahlungsaufträge in Höhe von rund 2,9 Millionen Schweizerfranken, für welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Transfergarantie auf Grund der bis zum 6. September 1944 geltenden Vorschriften nicht gegeben waren, auch noch ausführen muss, so dass es im Clearing mit Belgien bei einem transfergarantierten Fehlbetrag von rund 19,3 Millionen Schweizerfranken bleibt. Die genannten, nicht transfergarantierten Zahlungsaufträge in Höhe von rund 2,9 Millionen Schweizerfranken werden nach Belgien zurückgeleitet und die belgische Regierung zahlt an die belgischen Einzahler den einbezahlten belg.Fr.-Betrag zurück. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass eine für die Schweiz und Belgien gleichermassen erwünschte Bereinigung der pendenten Zahlungen erreicht worden ist, ohne dass der Bund dadurch neu belastet wird.

Die noch auf dem Konto der Schweizerischen Nationalbank zugunsten schweizerischer Gläubiger bei der Banque d'Emission in Brüssel einbezahlten, aber bisher nicht transferierten Guthaben, die aus Verbindlichkeiten herrühren, die vor dem 10. Mai 1940 entstanden sind, werden vom belgischen Staat übernommen und der Gegenwert wird der Schweizerischen Nationalbank in Gold zur Verfügung gestellt.

VI. Teilweise provisorische Anwendung.

Die paraphierten Vereinbarungen treten grundsätzlich erst im Moment ihrer Unterzeichnung in Wirksamkeit. Um aber den gegenseitigen Warenverkehr nicht bis zur Unterzeichnung zum Stillstand zu bringen, haben die beiden Notenbanken in einem besonderen Abkommen vereinbart, das paraphierte Zahlungsabkommen inbezug auf die "comptes commerciaux" insoweit schon ab 1. Juli 1945 zur Anwendung zu bringen, als Einzahlungen auf diesen Konten schon vom genannten Datum an entgegengenommen werden. Ferner haben die beiden Delegationschefs vereinbart, dass sämtliche Exporte ab 1. Juli 1945 schon den vorgesehenen Kontingenten angerechnet werden."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

Schreiben vom 3. Januar 1945 um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und den ihm beigegebenen Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Der "accord de paiements", das "protocole concernant le déblocage et l'utilisation des avoirs" und das "protocole concernant les échanges de marchandises entre la Suisse et l'Union Economique belgo-luxembourgeoise" werden, jedoch ohne die ihnen beigegebenen Briefe, nach erfolgter Unterzeichnung in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser